

RS Vwgh 2025/9/8 Ra 2024/13/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.2025

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Tirol
30/01 Finanzverfassung

Norm

Erhebung Abgabe Straßenbauaufwand Gemeinden Tir 1960 §1 Abs1
F-VG 1948 §8 Abs5

1. F-VG 1948 § 8 heute
2. F-VG 1948 § 8 gültig ab 06.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. F-VG 1948 § 8 gültig von 01.01.2004 bis 05.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. F-VG 1948 § 8 gültig von 01.01.1948 bis 31.12.2003

Rechtssatz

§ 8 Abs. 5 F-VG 1948 ermächtigt den Landesgesetzgeber, den Gemeinden das sogenannte "freie Beschlussrecht" zur Ausschreibung bzw. Erhebung von Abgaben zu gewähren. Im Rahmen dieses freien Beschlussrechts können die Gemeinden durch Verordnungen Steuerquellen erschließen und sie nutzen. Innerhalb der Grenzen dieses Beschlussrechts sind die Gemeinden an keine Weisungen gebunden, sie sind insoweit autonom. Es steht der einzelnen Gemeinde daher frei, eine solche Abgabe einzuhoben oder nicht (vgl. etwa VfGH 28.9.1967, B 28/67; 10.10.1966, B 250/66). Paragraph 8, Absatz 5, F-VG 1948 ermächtigt den Landesgesetzgeber, den Gemeinden das sogenannte "freie Beschlussrecht" zur Ausschreibung bzw. Erhebung von Abgaben zu gewähren. Im Rahmen dieses freien Beschlussrechts können die Gemeinden durch Verordnungen Steuerquellen erschließen und sie nutzen. Innerhalb der Grenzen dieses Beschlussrechts sind die Gemeinden an keine Weisungen gebunden, sie sind insoweit autonom. Es steht der einzelnen Gemeinde daher frei, eine solche Abgabe einzuhoben oder nicht vergleiche etwa VfGH 28.9.1967, B 28/67; 10.10.1966, B 250/66).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024130024.L03

Im RIS seit

07.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2025

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at